

weitigen Unkostendeckung die für Vollstipendien geltenden Höchstsätze nicht übersteigen.

(4) Hinsichtlich der Höhe der Betriebsstipendien gelten die der Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen beigefügten Stipendien-Richtlinien für die Hochschulen bzw. Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 4

##### **Pflichten des Stipendiaten**

(1) Im Rahmen eines zwischen dem Betrieb und dem Stipendiaten zu schließenden Vertrages ist der Stipendiat zu verpflichten,

- a) am Ende eines jeden Semesters dem Betrieb einen vom Vertrauenslehrer oder Studentendekan und von der Betriebsgruppe der Freien Deutschen Jugend seiner Lehranstalt gegengezeichneten Arbeitsbericht vorzulegen und auch sonst eine rege Verbindung mit seinem Betriebe, dem er weiterhin angehört, während des ganzen Studiums aufrechtzuerhalten;
- b) während jeder Semesterferien drei Wochen im Betriebe gegen Vergütung entsprechend seinem Studienfach mitzuarbeiten; davon kann auf Antrag der demokratischen Organisationen der Hoch- oder Fachschule und des Studentendekans Befreiung erteilt werden, wenn der Stipendiat durch andere wichtige gesellschafts-politische oder fachliche Aufgaben während dieser Zeit in Anspruch genommen wird;
- c) nach Abschluß des Studiums in einer dem erreichten Stande der Ausbildung entsprechenden Weise in seinem Betriebe oder in einem für sein Fachgebiet in Betracht kommenden anderen volkseigenen Betriebe, der dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik oder dem Ministerium für Wirtschaft eines Landes der Deutschen Demokratischen Republik untersteht, mindestens drei Jahre zu arbeiten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Art der Ausbildung (z. B. zum Lehrer, Arzt, Richter) eine weitere Tätigkeit im Betriebe zunächst oder auf die Dauer ausschließt. Die Verpflichtung kann außerdem mit Zustimmung des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik bzw. des zuständigen Ministeriums für Wirtschaft eines Landes der Deutschen Demokratischen Republik aufgehoben werden.

Ⓜ Verstöße gegen diese Pflichten haben den Entzug des Stipendiums zur Folge. Bei groben Verstößen kann darüber hinaus vom Betriebe die Exmatrikulation beantragt werden.

#### § 5

##### **Bereitstellung der Mittel für Betriebsstipendien**

Die dem Betriebe aus dem Abschluß von Stipendienverträgen erwachsenden Aufwendungen gelten als in den Selbstkostenplan der Betriebe aufzunehmende gesetzliche, betriebsbedingte soziale Kosten. <sup>^</sup>Hierbei ist der Bedarf an qualifiziertem Nachwuchs

im Rahmen der Volkswirtschaftspläne zu berücksichtigen.

#### § 6

##### **Mitwirkung der betrieblichen Organe und der Vereinigung volkseigener Betriebe (WB)**

Die Prüfung von Anträgen auf Gewährung von Betriebsstipendien, der Abschluß von Stipendienverträgen und die Überwachung der Durchführung der beiderseitigen Vertragspflichten ist Aufgabe des Stellvertretenden Direktors für die Kulturarbeit, wo dieser fehlt, des Personalleiters im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, der Betriebsgruppe der Freien Deutschen Jugend und der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe.

#### § 7

##### **Kontrolle der Stipendienzahlung**

Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und die Ministerien für Wirtschaft und Verkehr der Länder der Deutschen Demokratischen Republik haben vierteljährlich die gemäß § 5 der Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen bei den Ministerien für Volksbildung der Länder gebildeten Stipendien-Kontrollkommissionen darüber zu unterrichten, wieviel Betriebsstipendien gewährt und in welcher Höhe sie gezahlt worden sind.

#### § 8

##### **Erlöschen bisheriger Regelungen**

(1) Die bisherigen Richtlinien und Einzelregelungen für die Gewährung von Betriebsstipendien an den durch diese Anweisung erfaßten Personenkreis werden aufgehoben.

(2) Unberührt hiervon bleibt die Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung bei Teilnahme an kurzfristigen Schulungslehrgängen (Einzellehrgängen) nach der Anordnung vom 19. November 1948 über die Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (ZVOB1. S. 544).

#### § 9

##### **Inkrafttreten**

Diese Anweisung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1950.

Berlin, den 26. Januar 1950

**Ministerium für Industrie**

Selbmann  
Minister

##### **Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1950.**

**Vom 17. Januar 1950**

Die sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1950 ist die wichtigste Voraussetzung für die Erreichung der Friedenserträge und die weitere Verbesserung der Volksernährung in der Deutschen Demokratischen Republik.